**Nach vorsichtiger Öffnung nun wieder geschlossen**

**Trotz Einstellung des landesweiten Wettkampfsportes und Umsetzung wirksamer Hygiene-Konzepte finden sich die Schützenvereine im Pool der Kollateralgeschädigten wider.**

Von Philipp Eichert.

Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind derzeit nicht gestattet, beziehungsweise sind seit letzter Woche wegen des erneuten Lockdowns auch die von den Schützen organisierten Freundschaftswettkämpfe auf Fernwettkampfbasis zunächst bis zum Monatsende wieder tabu. Die momentan gültigen Corona-Einschränkungen treffen die Schützen und ihre Vereine in doppelter Sicht hart. In sportlicher Hinsicht ist den Schützen wahrlich kein leichtfertiger Umgang mit den sogenannten „AHA-Regeln“ vorzuwerfen und mit ihren Schützenhäusern und Schützenstuben reihen sie sich ohne Einschränkung in den Kreis der Gastronomie ein. Das Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg kann da Hilfe sein die gröbsten Einbußen zu mildern.

Da ist zum Einem das Soforthilfeprogramm „Soforthilfe Sport" des Landes Baden-Württemberg, das auf Antrag eine Soforthilfe für von der Corona-Pandemie betroffene Sportvereine und Sportfachverbände in Baden-Württemberg gewährt. Antragsberechtigt sind auch die Schützenvereine, die im Württembergischen Landessportbund (WLSB) ordentliches Mitglied sind und als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO) anerkannt sind.

Allerdings bestehen auch Einschränkungen. Antragsberechtigt sind unter anderen nur Schützenvereine, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren. Die Hilfen können ebenfalls nicht gewährt werden, wenn die drohende Zahlungsunfähigkeit unabhängig von der Corona-Pandemie besteht, beziehungsweise bestand. Soforthilfe Sport wird gewährt, um durch die Corona-Pandemie entstandene existenzgefährdende Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Ein solcher Engpass wird angenommen, wenn die Einnahmen des Vereins aus Ideellem Bereich, Zweckbetrieb und Vermögensverwaltung voraussichtlich nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bis Jahresende zu decken. Anträge können noch bis zum 30. November 2020 gestellt werden. Die Höhe der Soforthilfe für Sportvereine beträgt 15 Euro je Mitglied, maximal jedoch bis zur Höhe des liquiditätseng-passes,

Ein existenzgefährdender Liquiditätsengpass wird angenommen, wenn die Einnahmen des Vereins voraussichtlich nicht ausreichen, um die laufenden festen Ausgaben bis Jahresende zu decken. Nicht zuwendungsfähig sind eventuelle Zahlungen an Schützen/innen. Diese bleiben bei der Berechnung der Liquiditätsbetrachtung außen vor. Zu berücksichtigen und bei der Liquiditätsbetrachtung anzurechnen sind freie Finanzmittel (Bankguthaben, Depotguthaben, freie Rücklagen). Zweckgebundene Rücklagen werden nicht angerechnet, andererseits können aber Einnahmeausfälle aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in diesem Antragsverfahren nicht berücksichtigt werden. Hierzu kann ein gesonderter Antrag über die weiteren Soforthilfemaßnahmen des Landes BW oder des Bundes für Wirtschaftsunternehmen bei den dafür zuständigen Stellen gestellt werden.

Es sollte aber bei allem Unterstützungsangebot der „Soforthilfe Sport“ nicht außer Acht gelassen werden, dass es dabei um eine freiwillige Leistung des Landes BW geht und kein Rechtsanspruch darauf besteht. Und bei einem positiven Jahresabschluss für 2020 die Hilfe bis zur Höhe des Überschusses unaufgefordert zurückzuzahlen ist.

**INFO: Die WLSB-Geschäftsstelle nimmt Anträge entgegen unter soforthilfe-sport@wlsb.de oder per Post: Württembergischer Landessportbund eV, Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart.**